



Reitverein Zürcher Oberland



REITSPORTANLAGE RÜTI

Hallenordnung

Präambel:

Die Anlage ist Eigentum des Reitvereins Zürcher Oberland (RVZO). Dem Vorstand obliegt der gewinnbringende Betrieb der Halle sowie deren Verwaltung und Unterhalt.

Wichtige Informationen betreffend der Halle, deren Benützung, Belegung sowie Sperrzeiten sind am Anschlagbrett in der Reithalle publiziert und auf der Website des RVZO (www.rvzo.ch) sichtbar.

1. Benützung

Die Anlage (Halle, Räume, Einrichtungen, Material, Aussenplatz usw.) darf nur mit Bewilligung (Reitbahnkarte/Vereinbarung) der hierfür zuständigen Stellen benützt werden.

Sachgemässe Behandlung und gegenseitige Rücksichtnahme sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf.

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

1.1. Anlage

- Das Ausmisten der Transporter ist auf dem ganzen Areal untersagt.
- Parkieren ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt.
- Abfälle (inkl. Zigaretten) sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- Die Anlage ist beim Verlassen abzuschliessen, das Licht zu löschen und die Wasserhähne zuzudrehen.
- Alle Benützer sind verpflichtet, die Anlage in Ordnung und sauber zu verlassen.

1.2. Halle/Aussenplatz

- Das Eintragen im Benutzungsjournal ist für jeden Benutzer beim Eintritt und vor dem Verlassen obligatorisch.
- Vor dem Betreten der Reitbahn ist generell „Türe frei“ zu rufen.
- Pferdeäpfel sind zur Schonung des Bodens aus der Reitbahn in der Halle wie auf dem Aussenplatz zu entfernen und zu entsorgen, auch während Reitstunden und Turnieren.
- Bei Reitstunden und Turnieren sind eine oder mehrere Personen zu bestimmen, welche für die Entfernung und Entsorgung der Pferdeäpfel zuständig ist.
- Beim Verlassen der Halle sind die Pferdehufe auszukratzen. Auch im Vorraum sind Pferdeäpfel von den Reitern zu entsorgen. Besen, Schaufeln und Schubkarre befinden sich vor Ort – Vorplatz und Vorraum sind sauber zu halten.
- Die Schubkarre mit Mist ist nach jedem Gebrauch in die Mulde zu leeren.
- Nur das dafür vorgesehene Hindernismaterial ist für Übungszwecke zu gebrauchen. Es ist unter der Seitentribüne zu versorgen.
- Longieren ist nur im Einverständnis mit den anderen Reitern erlaubt. Zur Schonung des Bodens soll während des Longierens „gewandert“ werden.
- Beaufsichtigtes Freilaufenlassen der Pferde in der Halle ist grundsätzlich erlaubt. Das Herumjagen von Pferden ist strikte zu unterlassen. Das Anfressen der Holzverkleidung ist zu verhindern.
- Das Anbinden und Füttern der Pferde in der Reitbahn ist nicht erlaubt.
(Anbindevorrichtungen befinden sich beim Waschplatz.)
- Hunde sind auf der Anlage an der Leine zu führen und sind in der Reithalle nicht zulässig. Allfälliger Hundekot ist zu entfernen.
- Der Waschplatz ist nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.

1.3. Sorgfaltspflicht, Beschädigung und Verlust

Die Anlage (inkl. Geräte und Material) ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind umgehend dem Anlagewart zu melden. Über die Entschädigung oder einer allfälligen Ersatzbeschaffung entscheidet der Vorstand auf Anfrage des Anlagewartes.

1.4. Reithallenschlüssel

Jeder Berechtigte hat gegen ein Depot Anspruch auf einen Reithallenschlüssel. Ein Verlust des Schlüssels ist dem Hallenadministrator umgehend zu melden. Die anfallenden Kosten werden verrechnet. Der Reithallenschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

2. Zusätzliche besondere Bestimmungen für Anlage-Mieter

2.1. Reservationen

Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Aussenanlagen sind rechtzeitig (mind. 7 Tage im Voraus) beim Hallenadministrator schriftlich einzureichen.

2.2. Reinigung

In allen Räumen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Grobe Verunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu beheben und es ist dem Anlagewart Meldung zu erstatten. Die Reservationsstelle ist berechtigt, eine Kautions- oder die ganze Benützungsgebühr als Vorschuss einzufordern. Der Betrag wird nach einwandfreier Rückgabe der Anlage mit der Miete verrechnet.

2.3. Rauchverbot

Es gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften und die durch den Vorstand festgelegten Bestimmungen.

2.4. Bodenbelastung/Personenbelegung

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximalen Belegung verantwortlich. (Tribüne). Nichtbeachten dieser Vorschriften hat die sofortige Einstellung der Veranstaltung zur Folge.

Die Abdeckung der Reitfläche innen und aussen mit einem Hartbelag oder Folie ist mit dem Hallenadministrator abzustimmen.

2.5. Festwirtschaft

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Des Weiteren ist der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren und von alkoholischen Getränken an Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.

Veranstalter, die mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, selber Speisen und Getränke verabreichen, haben mit der Reservation der Anlage eine Kopie des Gastwirtschaft-Patents zur Führung eines vorübergehenden Betriebes einzureichen (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Rüti).

2.6. Haftpflicht und Versicherung

Für Schäden durch unsachgemässe oder grob fahrlässige Behandlungen haftet der Veranstalter. Der Vorstand lehnt jede Haftung ab. Der Veranstalter wird gebeten, frühzeitig eine Versicherung abzuschliessen oder bei einer bestehenden Versicherung die Schadenssumme anzupassen.

2.7. Einrichtungen und Aufräumarbeiten

Das Einrichten der Anlage ist Sache des Veranstalters. Gleiches gilt für die Aufräumarbeiten.

Bei einmaligen Anlässen haben die Verantwortlichen die Räume in Anwesenheit des Anlagewarts zu übernehmen und diese am Schluss besenrein abzugeben.

Zusätzlicher Zeitaufwand des Anlagewarts für die Schlussreinigung wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter hat spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung mit dem Anlagewart Kontakt aufzunehmen. Der Anlagewart übergibt die Schlüssel und zieht diese nach der Veranstaltung wieder ein.

2.8. Zugeteilte Lokalitäten

Die zugeteilten Anlagesegmente dürfen von den Benützern nur während der vereinbarten Zeit betreten bzw. benützt werden.

Nicht reservierte Räume dürfen nur mit Einverständnis des Anlagewartes benützt werden. Die Belegung wird nachträglich in Rechnung gestellt.

2.9. Benützung von Geräten und Hindernismaterialien

Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an den ihnen zugewiesenen Standorten zu versorgen.

2.10. Öffnen und Schliessen der Anlage

Öffnen und Schliessen der Anlage ist Sache des Veranstalters.

Änderungen und Einstellungen an den technischen Anlagen ist ausschliesslich Sache des Anlagewartes.

2.11. Parkplätze, Ordnungen

Um einen reibungslosen Betrieb gewährleisten zu können, hat der Veranstalter einen geeigneten Ordnungsdienst bereitzustellen. Dem Veranstalter stehen die RVZO-Parkplätze direkt vor der Anlage zur Verfügung.

Um weitere Parkplätze hat sich der Veranstalter selbst zu bemühen. Der Gemeindeparkplatz kann durch ein Gesuch an die Gemeinde Rüti reserviert werden. Die Zufahrtsstrasse bzw. „Weid“ darf nicht befahren werden (Feuerwehrezufahrt!).

2.12. Lärmbelästigung (Nachtruhe)

Bei Veranstaltungen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen zu schliessen und es ist auf die Nachbarschaft entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Bei Musikveranstaltungen ist zudem die Lautstärke so weit zu reduzieren, dass die Anwohner nicht gestört werden.

Der Vermieter lehnt jegliche Verantwortung bzw. Haftung ab.

2.13. Verweigerung

Der Vorstand behält sich vor, die Vermietung der Anlage für Veranstaltungen, die politisch oder gesellschaftlich extreme Tendenzen aufweisen könnten, zu verweigern.

Wird die Vermietung für eine solche Veranstaltung unter falschen Angaben erwirkt, hat dies die sofortige Einstellung der Veranstaltung zur Folge.

3. Falsche Angaben

Basiert die Berechnung der Gebühren oder die Vermietung auf falschen Angaben des Reiters oder des Veranstalters, hat dies preisliche Anpassungen und gegebenenfalls die sofortige Einstellung der Veranstaltung zur Folge.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Vereinsmitglieder für Dritte auftreten, um von reduzierten Tarifen profitieren zu können.

4. Einhaltung der Hallenordnung

Diese Hallenordnung wird allen Benützern abgegeben. Die Veranstalter sind gegenüber dem Vorstand für die Einhaltung dieser Hallenordnung verantwortlich.

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Hallenordnung eine schriftliche Verwarnung erteilen und nach zweimaliger Verwarnung ein befristetes oder unbefristetes Hallenverbot aussprechen.

Beschwerden gegen das Hallenverbot sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt oder nicht und stellt der nächsten Generalversammlung einen Antrag. Die Generalversammlung der RVZO entscheidet endgültig.

5. Ausnahmen

Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt.

6. Gültigkeit der Hallenordnung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Anpassungen der Hallenordnung im laufenden Jahr vorzunehmen.

Diese Änderungen müssen an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Personenbezeichnungen in der Hallenordnung gelten jeweils für das männliche wie für das weibliche Geschlecht.

Diese vorliegende Hallenordnung ist anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Oktober 2025 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Sie setzt alle vorherigen Hallenordnungen ausser Kraft.

Rüti, 10. Oktober 2025

Reitverein Zürcher Oberland

Der/die Präsident/In

A stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to the President of the Reitverein Zürcher Oberland.

Der/die Aktuar/In

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Auditor of the Reitverein Zürcher Oberland.